

DOKUMENT 119

(POLEN)

*Kleiner Strafkodex der Republik Polen vom 13.6.1946,
Art. 46 (Fassung von 1949)*

§ 1

Den für Beamte vorgesehenen Strafen unterliegen ausser Personen, die in Art. 292 StGB genannt sind, auch Funktionäre aller Unternehmungen des Staates, der Selbstverwaltungen oder auch Unternehmungen mit finanzieller Beteiligung des Staates oder einer Selbstverwaltung oder Unternehmung, die unter der Leitung des Staates oder einer Selbstverwaltung stehen, sowie alle Organisationen, denen staatliche oder Selbstverwaltungsfunktionen anvertraut sind.

§ 2

In demselben Masse wie die in § 1 benannten Personen sind strafrechtlich verantwortlich alle Mitglieder und Funktionäre der Verwaltungen und der genossenschaftlichen Revisionsverbände. *)

DOKUMENT 120

(POLEN)

Strafgesetzbuch der Republik Polen

Artikel 286:

§ 1

Ein Beamter, der durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Nichterfüllung seiner Pflichten zum Nachteil des öffentlichen oder eines privaten Interesses handelt,
wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 2

Handelt der Täter in der Absicht, ein Vermögens- oder persönlichen Vorteil für sich oder einen anderen zu erlangen,
wird er mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 3

Handelt der Täter nicht vorsätzlich,
wird er mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 287:

§ 1

Ein Beamter, der im Zusammenhang mit einer rechtserheblichen Tatsache eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 2

Handelt der Täter in der Absicht, einen Vermögens- oder persönlichen Vorteil für sich oder einen anderen zu erlangen, wird er mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft.

Artikel 291:

Hat ein Beamter irgendeine Straftat im Amt oder in Verbindung mit seinen Dienstpflichten begangen, kann ihm das Gericht eine um die Hälfte höhere Strafe auferlegen als sie vom Gesetz für diese Tat vorgesehen ist.

Artikel 292:

Den in diesem Abschnitt (Abschnitt 41, Beamtenvergehen, Art. 286 bis Art. 293, StGB) vorgesehenen Strafen unterliegen ausser den im Dienste